



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

3231

2023

Ausgegeben zu Mainz, den 17. April 2023

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
12.4.2023	Landesgesetz zur Änderung pass-, ausweis- und melderechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes.	111
12.4.2023	Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd (LBS Süd).	116
12.4.2023	Landesverordnung über die elektronische Aktenführung im Strafverfahren (EStrafAktVO).	120

Landesgesetz zur Änderung pass-, ausweis- und melderechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Vom 12. April 2023

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz zur Ausführung des Passgesetzes, des Personalausweisgesetzes und des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 365), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 535), BS 210-1, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a Lichtbildregister

(1) Es werden ein Pass-Lichtbildregister und ein Personalausweis-Lichtbildregister im Informationssystem des Landes für die Durchführung eines automatisierten Abrufs des Lichtbilds nach § 22a Abs. 2 Satz 1 und 5 des Passgesetzes (PaßG) vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) in der jeweils geltenden Fassung sowie eines automatisierten Abrufs des Lichtbilds und der Unterschrift nach § 22a Abs. 2 Satz 6 PaßG oder nach § 25 Abs. 2 Satz 5 PAuswG eingerichtet. Zum Zwecke des Aufbaus der zentralen Lichtbildregister stellen die ausstellenden Pass- und Personalausweisbehörden dem Landesbetrieb Daten und Information das Lichtbild und die Unterschrift sowie die in der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung (PPDAV) vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3682) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Auswahldaten der Pass- und Ausweisinhaber der örtlichen Pass- und Personalausweisregister unentgeltlich bereit. Änderungen oder Löschungen von in Satz 2 genannten Daten sind dem Landesbetrieb Daten und Information zur Aktualisierung der Lichtbildregister fortlaufend in automatisiert verarbeitbarer Form bereitzustellen.

(2) Die in den Lichtbildregistern gespeicherten Daten dürfen für das automatisierte Abrufverfahren nach Absatz 1 Satz 1, das den nach § 22a Abs. 2 Satz 1, 5 und 6 PaßG sowie nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 4 und 5 PAuswG befugten Behörden den Abruf von Lichtbildern und Unterschriften ermöglicht, in dem jeweiligen Registerdatenbestand verarbeitet werden. Die § 4 Abs. 3 Satz 3, § 21 Abs. 4 und § 22a Abs. 2 Satz 6 bis 9 PaßG und die § 23 Abs. 4, § 25 Abs. 2 Satz 5 bis 8 und § 26 Abs. 4 PAuswG gelten entsprechend. Das Abrufverfahren hat nach Maßgabe der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung zu erfolgen.

(3) Durch geeignete Maßnahmen ist technisch sicherzustellen, dass die in den Lichtbildregistern gespeicherten Daten vor unbefugtem Zugriff nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere gemäß Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung, geschützt sind. Die Lichtbilder und Unterschriften dürfen nur so gespeichert werden, dass keine Verknüpfungen mit anderen als für den automatisierten Abruf benötigten Daten ermöglicht werden. Die Lichtbildregister sind voneinander und von anderen Datenbeständen getrennt zu führen.

(4) Die Administration und die Betreuung der zentralen Lichtbildregister, die nach Absatz 1 vom Landesbetrieb Daten und Information betrieben werden, können vom Land, das Verantwortlicher im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ist, auf einen Auftragsverarbeiter übertragen werden. Dieser ist neben dem Landesbetrieb Daten und Information zur Nutzung der zentralen Lichtbildregister befugt, soweit dies für die Auftragsverarbeitung erforderlich ist. Auch die Protokollierung nach § 22a Abs. 2 Satz 8 bis 11 PaßG und § 25 Abs. 2 Satz 7

bis 10 PAuswG kann auf einen Auftragsverarbeiter übertragen werden. Dieser ist neben dem Landesbetrieb Daten und Information zur Nutzung der Protokolldaten befugt, soweit dies für die Auftragsverarbeitung erforderlich ist und unterliegt den fachlichen Weisungen des für das Pass- und Personalausweisrecht zuständigen Ministeriums. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679, bleiben hiervon unberührt.“

2. In § 4 wird das Wort „Polizeibehörden“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.

Artikel 2

Das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 365), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 210-20, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die meldebehördlichen Aufgaben des automatisierten Abrufs nach den §§ 34a und 38 bis 40 Abs. 1 und 2 BMG sowie der Auskunftserteilung nach § 10 BMG werden von dem für das Melderecht zuständigen Ministerium mithilfe des Informationssystems des Landes nach § 5 wahrgenommen.“
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Bereitstellung und Betrieb eines Portals für den Meldedatensatz zum Abruf nach Maßgabe des § 18a Abs. 1 BMG,“
 - b) In Nummer 3 werden die Worte „; dies gilt unter den Voraussetzungen der Nummer 2 auch in Bezug auf das Informationssystem“ gestrichen.
 - c) In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 23 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 23a Abs. 1“ ersetzt.
 - d) In Nummer 6 wird die Verweisung „§ 23 Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 23 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
 - e) In Nummer 9 werden die Worte „und an Suchdienste nach § 43 Abs. 1 BMG“ gestrichen.
 - f) Nummer 10 erhält folgende Fassung:
„10. Protokollierung bei einem automatisierten Datenabruf durch die betroffene Person über ein Verwaltungsportal nach § 40 Abs. 4 BMG, sofern die Datenabrufe aus dem Integrationssystem erteilt wurden,“
 - g) In Nummer 13 wird die Verweisung „§ 49 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 49 Abs. 6“ ersetzt.
 - h) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13 a eingefügt:
„13 a. die Datenbestätigung für anfragende Personen oder Stellen nach § 49a BMG,“
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Nummer 3 gestrichen und die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
4. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Daten, die in § 3 Abs. 1 Nr. 17, mit Ausnahme des Sperrkennworts und der Sperrsumme des Personalausweises, und Abs. 2 Nr. 7

und 8 BMG sowie die in § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Daten sowie die in § 34 Abs. 1 BMG“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „der vom Land mit dem Betrieb des Informationssystems beauftragten Stelle“ durch die Worte „dem Landesbetrieb Daten und Information“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „dürfen“ die Worte „zum Zwecke der Auskunftserteilung nach § 10 BMG und“ eingefügt und wird die Verweisung „§§ 38 bis 40“ durch die Verweisung „§§ 34a und 38 bis 40 Abs. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Administration und die Betreuung des Informationssystems, das nach Absatz 1 vom Landesbetrieb Daten und Information betrieben wird, können vom Land, das Verantwortlicher im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ist, auf einen Auftragsverarbeiter übertragen werden. Dieser ist neben dem Landesbetrieb Daten und Information zur Nutzung des Informationssystems befugt, soweit dies für die Auftragsverarbeitung erforderlich ist. Auch die meldebehördlichen Aufgaben des automatisierten Abrufs nach den §§ 34a und 38 bis 40 Abs. 1 und 2 BMG und der Auskunftserteilung nach § 10 BMG können auf einen Auftragsverarbeiter übertragen werden. Dieser ist neben dem Landesbetrieb Daten und Information zur Nutzung des Informationssystems befugt, soweit dies für die Auftragsverarbeitung erforderlich ist, und unterliegt den fachlichen Weisungen des für das Melderecht zuständigen Ministeriums. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679, bleiben hiervon unberührt.“
6. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 2“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „einfachen“ gestrichen.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 38 Abs. 1 und 3“ durch die Verweisung „§ 34a Abs. 2“ ersetzt und werden die Worte „die Berechtigung zur Durchführung von Einzel- und Gruppenabfragen und“ gestrichen.
 - d) In Nummer 6 wird die Verweisung „§ 38 Abs. 4 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 38 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 3

Die Meldedatenlandesverordnung vom 13. März 2018 (GVBl. S. 44, BS 210-20-1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Worte „und des für das Melderecht zuständigen Ministeriums“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „einfachen“ gestrichen.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Form und Verfahren der Datenübertragung

Hinsichtlich der bei den Datenübertragungen möglichen

Standards gilt für regelmäßige Datenübermittlungen § 3 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945) und für automatisierte Abrufe § 3 Abs. 1 bis 5 der Bundesmeldedatenabrufverordnung (BMeldDAV) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3209) jeweils in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. § 15 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.“

3. § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Buchstabe b wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Datenübermittlung zur Veranlagung von
Abfallentsorgungsgebühren

Zur Veranlagung von Abfallentsorgungsgebühren darf die zuständige örtliche Meldebehörde oder die gemeinsame zentrale Meldebehörde nach § 2 AGBMG der für die Abfallentsorgung zuständigen Behörde aus Anlass der An- oder Abmeldung, der Geburt oder des Todes einer Einwohnerin oder eines Einwohners zusätzlich zu den in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 (Geburtsdatum und Geburtsort), 7, 9 bis 11, 15 und 16 BMG genannten Daten auch die De-Mail-Adresse nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AGBMG regelmäßig übermitteln.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Datenübermittlung an das Landeskriminalamt

Für Zwecke der Fahndung nach Personen, die zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung gesucht werden, sowie zur Umsetzung von Löschpflichten bei der Kriminalaktenhaltung hat die zuständige örtliche Meldebehörde oder die gemeinsame zentrale Meldebehörde nach § 2 AGBMG dem Landeskriminalamt aus Anlass der An- oder Abmeldung, der Namensänderung oder des Todes einer Einwohnerin oder eines Einwohners die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 6, 8 bis 10 sowie 15 und 16 BMG genannten Daten durch die Vornahme eines automatisierten Datenabgleichs zu übermitteln.“

6. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Feststellung der allgemeinen Schulbesuchspflicht und für Zwecke der Planung im Schulbereich hat die für die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung zuständige örtliche Meldebehörde oder die gemeinsame zentrale Meldebehörde nach § 2 AGBMG der zuständigen Grundschule zum 30. Juni eines Jahres aus Anlass der Vollendung des sechsten Lebensjahres im Zeitraum vom 1. September des laufenden Jahres bis zum 31. August des folgenden Jahres zusätzlich zu den in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 6 bis 9 (derzeitige Anschrift), 11 (ausgenommen Buchstabe g) sowie 15 BMG genannten Daten auch die De-Mail-Adresse nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AGBMG des gesetzlichen Vertreters regelmäßig zu übermitteln.“
7. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Erfüllung der Aufgaben der Ortsgemeinde darf die zuständige örtliche Meldebehörde oder die gemeinsame zentrale Meldebehörde nach § 2 AGBMG der je-

weiligen Ortsgemeinde aus Anlass der Anmeldung einer Einwohnerin oder eines Einwohners innerhalb deren Gebietes zusätzlich zu den in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 4, 9 (derzeitige Anschrift), 10 (Einzugsdatum) und 15 BMG genannten Daten auch die De-Mail-Adresse nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AGBMG regelmäßig übermitteln.“

8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Datenübermittlung an Finanzämter

Zur Durchführung eines Erbschaftssteuerverfahrens darf die zuständige örtliche Meldebehörde oder die gemeinsame zentrale Meldebehörde nach § 2 AGBMG dem zuständigen Finanzamt aus Anlass des Todes einer Einwohnerin oder eines Einwohners zusätzlich zu den in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6, 7, 9 bis 11 (ausgenommen Buchstabe g) sowie 15 und 16 BMG genannten Daten auch die De-Mail-Adresse nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AGBMG des gesetzlichen Vertreters regelmäßig übermitteln.“

9. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Zwecke der Erhebung und des Einzugs der Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag darf die zuständige örtliche Meldebehörde oder die gemeinsame zentrale Meldebehörde nach § 2 AGBMG dem Südwestrundfunk oder der von ihm beauftragten Stelle aus Anlass der An- oder Abmeldung oder des Todes volljähriger meldepflichtiger Personen die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 (Geburtsdatum), 9 (derzeitige und letzte frühere Anschriften), 10, 12 (Familienstand) sowie 16 (Sterbedatum) BMG genannten Daten regelmäßig übermitteln.“

10. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Datenübermittlung für Zwecke der Durchführung
des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs
durch Mammographie-Screening

Zur Erfüllung der Aufgaben der Zentralen Stelle des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening darf die zuständige örtliche Meldebehörde oder die gemeinsame zentrale Meldebehörde nach § 2 AGBMG aus Anlass der Vollendung des 50. Lebensjahres der Einwohnerinnen gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten für alle Frauen zwischen dem 50. und dem vollendeten 70. Lebensjahr die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6, 9 (derzeitige Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung) und 15 (bedingte Sperrvermerke) BMG genannten Daten regelmäßig übermitteln.“

11. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Datenübermittlung an das Landesamt
für Soziales, Jugend und Versorgung

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, Feststellung der Behinderung und Ausstellung von Ausweisen für schwerbehinderte Menschen darf die zuständige örtliche Meldebehörde oder die gemeinsame zentrale Meldebehörde nach § 2 AGBMG dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung aus Anlass

der An- oder Abmeldung oder des Todes volljähriger meldepflichtiger, anspruchsberechtigter Personen die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6, 7, 9 (derzeitige und frühere Anschriften) bis 11 (ausgenommen Buchstaben g und h) sowie 16 BMG genannten Daten durch die Vornahme eines automatisierten Datenabgleichs übermitteln.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „durch die vom Land mit der Administration des Informationssystems beauftragten Stelle oder die gemeinsame zentrale Meldebehörde nach § 2 AGBMG“ durch die Worte „vom Landesbetrieb Daten und Information im Informationssystem gespeichert und“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender neue Satz 3 angefügt: „Die Administration und Betreuung einschließlich der Benutzerverwaltung erfolgt durch das Land, das Verantwortlicher im Sinne des Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ist, oder die von diesem beauftragte Stelle.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 38 bis 40“ durch die Verweisung „§§ 34a und 38 bis 40 Abs. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 die Verweisung „§ 38 Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 34a Abs. 1“ ersetzt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „namentlich nicht näher bezeichneter Personen (Gruppenabfrage)“ durch die Worte „von Personen, die nicht namentlich bestimmt sind (freie Suche)“, sowie die Verweisung „§ 38 Abs. 4 Satz 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 38 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gruppenabfragen“ durch die Worte „die freie Suche“ ersetzt.

13. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Verfahren

(1) Jede nach dieser Verordnung oder nach sonstigen landesrechtlichen Vorschriften abrufberechtigte Stelle bedarf der vorherigen Anmeldung beim Land oder bei der für die Administration des Informationssystems beauftragten Stelle und der anschließenden Registrierung im Informationssystem. Stellen, die nach bundesrechtlichen Vorschriften abrufberechtigt sind, bedürfen der vorherigen Anmeldung und Registrierung bei der Zentralen Stelle nach § 16. Ist in dem Land, dem die abrufberechtigte Stelle angehört, eine Zentrale Stelle im Sinne des § 16 vorhanden, ist die Registrierung bei dieser Zentralen Stelle für sämtliche Abrufe aus diesem Land ausreichend.

(2) Abweichend von § 39 Abs. 3 BMG dürfen Abrufe innerhalb des Landes über das gesicherte Verwaltungsnetz erfolgen. Im Übrigen gilt für das Verfahren und die Sicherungsmaßnahmen § 39 Abs. 1 BMG. Satz 2 gilt auch für Abrufe im Wege einer automatisierten Abfrage aus einem Fachverfahren heraus.

(3) Für länderübergreifende Abrufe gilt die Bundesmelde-datenabrufverordnung.

(4) Abrufe sind mit möglichst vielen Auswahldaten zu tätigen, damit Treffer- und Ergebnislisten nicht erzeugt oder vom Umfang her gering gehalten werden. Bei Ab-

rufen innerhalb des Landes sind in Treffer- oder Ergebnislisten für die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Landesbehörden Einträge auf 4000 Datensätze, für alle übrigen Behörden des Landes auf 1000 Datensätze zu begrenzen. Die Anzahl der in der Treffer- oder Ergebnisliste anzuzeigenden Datensätze kann aus technischen Gründen eingeschränkt werden.

(5) Bei der Abfrage einer einzelnen Person in der Personensuche, für die eine Auskunftssperre nach § 51 BMG im Melderegister eingetragen ist, gilt § 34a Abs. 5 BMG; die abrufende Stelle erhält eine neutrale Antwort. In der Trefferliste für die Personensuche und in der Ergebnisliste für die freie Suche werden die Daten von Personen, für die eine Auskunftssperre nach § 51 BMG im Melderegister eingetragen ist, nicht übermittelt.

(6) Werden bei einem Abruf auch Daten zu gesetzlichen Vertretern, zum Ehegatten oder Lebenspartner oder zu minderjährigen Kindern angefordert, so dürfen diese nur angezeigt werden, wenn für keine der betroffenen Personen eine Auskunftssperre nach § 51 BMG im Melderegister eingetragen ist. Dies gilt entsprechend, wenn zu der Person, die Gegenstand des Datenabrufs ist, mehr als zwei gesetzliche Vertreter im Melderegister gespeichert sind.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Rahmen des länderübergreifenden automatisierten Abrufs wird die in § 14 Abs. 2 Satz 3 genannte Stelle als Zentrale Stelle tätig. Diese nimmt Ersuchen um Datenübermittlung im Wege des Abrufs von öffentlichen Stellen anderer Länder und des Bundes entgegen und übermittelt die erforderlichen Daten aus dem Informationssystem nach Maßgabe des zweiten Abschnitts.“
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§§ 38 und 39“ durch die Verweisung „§§ 34a, 38 und 39“ ersetzt.

15. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Protokollierung

(1) Die Protokollierung eines jeden Abrufs und einer jeden Datenbestätigung erfolgt nach Maßgabe von § 40 Abs. 1 bis 3 und 5 BMG durch das für das Melderecht zuständige Ministerium oder die von diesem beauftragte Stelle. Sie schließt Abrufe und Datenbestätigungen, die über die Zentrale Stelle nach § 16 eingehen, mit ein. Der anzugebende Anlass des Abrufs muss den Grund in Textform für Dritte nachvollziehbar belegen. Die Verpflichtung zur Angabe eines Aktenzeichens der abrufenden Behörde bleibt hiervon unberührt.

(2) Soweit eine der in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Behörden des Landes Abrufe oder Datenbestätigungen tätigt, kann die Protokollierung abweichend von § 40 Abs. 3 BMG der von dem für das Melderecht zuständigen Ministerium beauftragten Stelle im Rahmen der Auftragsverarbeitung übertragen werden. Bei Abrufen oder Datenbestätigungen einer der in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Behörden außerhalb des Landes sind nur die abrufende Stelle und der Tag des Abrufs zu protokollieren; eine Speicherung der Abrufkriterien sowie der übermittelten Daten ist nicht zulässig.“

16. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Bundesweite Personensuche und freie Suche

Für öffentliche Stellen anderer Länder und des Bundes dürfen die in § 34a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BMG genannten Daten zum Abruf bereitgehalten und übermittelt werden, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

17. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Bundesweite Auskunft an die in
§ 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Behörden

Für die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Behörden anderer Länder und des Bundes dürfen die in § 34a BMG genannten Daten zum Abruf bereitgehalten und übermittelt werden, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

18. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Zusätzliche Abrufbefugnis für De-Mail-Adressen

Für die Behörden des Landes, die Organe der Rechtspflege, die kommunalen Gebietskörperschaften, die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die sonstigen öffentlichen Stellen, soweit sie Verwaltungstätigkeit ausüben oder hoheitlich tätig werden, dürfen aus Anlass der Feststellung der Identität von Einwohnerinnen und Einwohnern, deren Wohnungen oder deren melderechtlichen Verhältnissen über § 34a Abs. 2 Satz 1 BMG hinaus De-Mail-Adressen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AGBMG zum Abruf in der Personensuche bereitgehalten und übermittelt werden, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

19. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Zusätzliche Abrufbefugnis für die
Hauskoordinate

Aus Anlass der Feststellung der Identität von Einwohnern

rinnen und Einwohnern, deren Wohnungen oder deren melderechtlichen Verhältnissen darf für

1. die zuständigen Behörden der Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247, BS 213-50) in der jeweils geltenden Fassung über § 34a Abs. 2 Satz 1 BMG und die De-Mail-Adresse hinaus,
2. die Leitstellen im Sinne des § 7 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 22. April 1991 (GVBl. S. 217, BS 2128-1) in der jeweils geltenden Fassung über § 34a Abs. 2 Satz 1 BMG und die De-Mail-Adresse hinaus und
3. die Behörden des Landes im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG über § 34a BMG und die De-Mail-Adresse hinaus die Hauskoordinate des Liegenschaftskatasters nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AGBMG zum Abruf in der Personensuche bereitgehalten und übermittelt werden, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

20. Die §§ 22 bis 24 werden gestrichen.

21. In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „einfachen“ gestrichen.

22. In § 26 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 30 Abs. 4 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 30 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt und werden nach dem Wort „vorzulegen“ die Worte „und maschinenlesbar zur Verfügung zu stellen“ eingefügt.

23. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 4

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 22), BS 2035-1, wird wie folgt geändert:

In § 31 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 und Satz 6 wird das Datum „31. März 2023“ jeweils durch das Datum „31. März 2024“ ersetzt.

Artikel 5

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 12. April 2023
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Landesgesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen
dem Land Baden-Württemberg,
dem Freistaat Bayern und
dem Land Rheinland-Pfalz
über die Vereinigung der
LBS Landesbausparkasse Südwest und
der LBS Bayerische Landesbausparkasse
zur LBS Landesbausparkasse Süd (LBS Süd)
Vom 12. April 2023**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem in Mainz am 7. Februar 2023 vom Land Rheinland-Pfalz unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd (LBS Süd) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem

Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd (LBS Süd) tritt das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest (LBS Südwest) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 467, BS Anhang I 160) außer Kraft.

(3) Der Tag,

1. an dem der Staatsvertrag nach seinem § 14 Abs. 1 für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft tritt und

2. das in Absatz 2 genannte Landesgesetz nach Absatz 2 außer Kraft tritt,

wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Mainz, den 12. April 2023
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Staatsvertrag
zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz
über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse
zur LBS Landesbausparkasse Süd (LBS Süd)

Präambel

Angesichts erheblicher Marktveränderungen und eines verschärften Wettbewerbsumfeldes mit Ertrags- und Kostendruck, steigender Regulatorik sowie der Auswirkungen einer jahrelangen drastischen Niedrigzinsphase, beabsichtigen die Träger der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse eine Vereinigung ihrer Institute herbeizuführen. Damit wollen sie ein zukunftsfähiges Verbundunternehmen für die Sparkassen in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz schaffen. Es soll eine bessere Bewältigung der regulatorischen Herausforderungen und der aufsichtsrechtlichen Anforderungen, auch unter EZB-Aufsicht, erreicht werden. Die Vertriebsstärke soll durch attraktive Produkte und aktive Marktbearbeitung im Verbund mit den Sparkassen und über die eigenen Vertriebswege ausgebaut werden. Bei der Fusion handelt es sich um die Vereinigung zweier gleichberechtigter Partner mit ihren drei Trägern. Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern und das Land Rheinland-Pfalz sind vor diesem Hintergrund übereingekommen, eine Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Süd zu ermöglichen. Sie schließen dazu folgenden Staatsvertrag:

§ 1
Vereinigung

(1) Die LBS Landesbausparkasse Südwest und die LBS Bayerische Landesbausparkasse können aufgrund übereinstimmender Beschlüsse ihrer Träger, des Sparkassenverbands Baden-Württemberg, des Sparkassenverbands Bayern und des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz, vereinigt werden. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung (Fusionsvertrag) zwischen den Trägern zu treffen.

(2) Die Verwaltungsräte beider Landesbausparkassen sind vorher anzuhören.

(3) Die Vereinigung bedarf der Genehmigungen des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg, des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz. Die Vereinigung wird zu dem in den Genehmigungen bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Die Genehmigungen sind im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, im Staatsanzeiger für den Freistaat Bayern und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt zu machen.

§ 2
Gesamtrechtsnachfolge

(1) Mit der Vereinigung geht das Vermögen der LBS Bayerische Landesbausparkasse einschließlich der Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die LBS Landesbausparkasse Südwest über (Vereinigung durch Aufnahme, bei der der übertragende Rechtsträger unter Auflösung ohne Abwicklung auf den übernehmenden Rechtsträ-

ger übergeht).

(2) Als Konsequenz der Gesamtrechtsnachfolge gehen mit der Vereinigung alle Arbeitsverhältnisse, die mit der LBS Bayerische Landesbausparkasse bestehen, auf die LBS Landesbausparkasse Südwest über. Fusionsbedingte Kündigungen sind ausgeschlossen.

(3) Im Fusionsvertrag ist der Zeitpunkt festzulegen, von dem an die Handlungen der LBS Bayerische Landesbausparkasse als für Rechnung der aufnehmenden LBS Landesbausparkasse Südwest vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag). Die LBS Bayerische Landesbausparkasse hat auf den Schluss des Tages, der dem Verschmelzungstichtag vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen. Der Verschmelzungstichtag darf höchstens acht Monate vor dem in den Genehmigungen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt liegen.

§ 3
Rechtsnatur, Name, Satzungsautonomie

(1) Die vereinigte Landesbausparkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter dem Namen LBS Landesbausparkasse Süd. Sie führt ein Dienstsiegel.

(2) Die Rechtsverhältnisse der LBS Süd werden durch Satzung geregelt. Die Träger erlassen die Satzung zusammen mit dem Abschluss des Fusionsvertrags. Änderungen der Satzung beschließt die Trägerversammlung. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Der Name kann durch Satzung geändert werden.

§ 4
Träger

(1) Träger der LBS Süd sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg, der Sparkassenverband Bayern und der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz. Die Träger unterstützen die LBS Süd bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der LBS Süd gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der LBS Süd Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die LBS Süd haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Träger der LBS Süd haften nicht für deren Verbindlichkeiten. Die Gewährträgerhaftung für etwaige Altverbindlichkeiten bleibt durch die Fusion unberührt.

(2) Die Träger statten die LBS Süd direkt bzw. indirekt über ihre Mitgliedsparkassen mit einem Stammkapital aus. Der Sparkassenverband Baden-Württemberg ist am Stammkapital zu 51,875 %, die LBS-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, ein Rechtsträger, an dem direkt bzw. indirekt nur bayerische Sparkassen beteiligt sind, ist zu 41,50 % und der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz ist zu 7,3125 % beteiligt. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts können als weitere Träger unter Beteiligung am Stammkapital durch

Vertrag der Träger aufgenommen werden. Der Vertrag und seine Änderung bedürfen der Zustimmung des Landes Baden-Württemberg, des Freistaats Bayern und des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 5

Sitz, anwendbares Recht

(1) Die LBS Süd hat ihren Sitz in Stuttgart und München, einen Standort in Mainz mit einer Landesdirektion Rheinland-Pfalz und einen weiteren Standort in Karlsruhe. Am Standort Mainz sind die Landesdirektion für Rheinland-Pfalz, die den Markt in Rheinland-Pfalz bearbeitenden Einheiten Marktservice Spar und Kredit (einschließlich der fallabschließenden Bearbeitung) sowie die vereinigte LBS Immobilien GmbH angesiedelt.

(2) Auf die LBS Süd und ihre Rechtsverhältnisse findet das Recht des Landes Baden-Württemberg Anwendung, soweit dieser Staatsvertrag nichts Abweichendes regelt.

(3) Durch Gesetz des Landes Baden-Württemberg werden die am Tag vor dem nach § 1 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt bei der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse vorhandenen Personalräte als Übergangspersonalräte fortbestehen, längstens bis zum Ablauf des 31. Mai 2025. Bei der LBS Süd wird ein Übergangsgesamtpersonalrat gebildet, der sich aus sechs Mitgliedern des Übergangspersonalrats der LBS Landesbausparkasse Südwest und aus fünf Mitgliedern des Übergangspersonalrats der LBS Bayerische Landesbausparkasse nach Satz 1 zusammensetzt. Die Amtszeit des Übergangsgesamtpersonalrats endet spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2025.

(4) Soweit Arbeitnehmer, die vor dem Vereinigungszeitpunkt zur LBS Süd einen Arbeitsvertrag mit der LBS Bayerische Landesbausparkasse schlossen, aufgrund individueller Zusagen Beihilfen nach den jeweils für Arbeitnehmer des Freistaats Bayern geltenden Regelungen gewährt werden, bleibt dies in Abweichung zu Absatz 2 unverändert. Entsprechendes gilt, soweit für die Arbeitnehmer, die vor dem Vereinigungszeitpunkt zur LBS Süd einen Arbeitsvertrag mit der LBS Bayerische Landesbausparkasse schlossen, aufgrund eines mit ihnen geschlossenen Versorgungsvertrages Anspruch auf Beihilfe und Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der jeweils für bayerische Staatsbeamte geltenden Regelungen haben.

§ 6

Aufgaben

Die LBS Süd pflegt das Bausparen und fördert den Wohnungsbau einschließlich der Baufinanzierung. Sie betreibt die in der Satzung zugelassenen Geschäfte. Mit ihrer Geschäftstätigkeit hat sie die Sparkassen des Landes Baden-Württemberg, des Freistaats Bayern und des Landes Rheinland-Pfalz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Geschäfte der LBS Süd sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, wobei den ihr gestellten öffentlichen Aufgaben Rechnung zu tragen ist.

§ 7

Aufsicht

(1) Die LBS Süd untersteht der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg. Rechtsaufsichtsbehörde ist das für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Baden-Württemberg

zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg. Die Rechtsaufsichtsbehörde übt die Aufsicht im Einvernehmen mit dem für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Bayern zuständigen Ministerium des Freistaats Bayern sowie mit dem für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Rheinland-Pfalz zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz aus.

(2) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, die Rechtmäßigkeit von Geschäftsführung und Verwaltung sicherzustellen, soweit nicht die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgeschrieben ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich über Angelegenheiten der LBS Süd unterrichten, insbesondere Prüfungen und Besichtigungen durchführen, Berichte anfordern sowie Akten und Unterlagen einsehen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich dabei der Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg bedienen. Die §§ 121 bis 124 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten entsprechend.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann einen ständigen Beauftragten bestellen. Dieser hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats. Die Kosten des Beauftragten trägt die LBS Süd.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist berechtigt, an den Sitzungen der Trägerversammlung teilzunehmen. Das für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Bayern zuständige Ministerium sowie das für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Rheinland-Pfalz zuständige Ministerium sind berechtigt, an den Sitzungen der Trägerversammlung und des Verwaltungsrats teilzunehmen.

§ 8

Organe

(1) Organe der LBS Süd sind die Trägerversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

(2) Der Verwaltungsrat besteht zu einem Drittel aus Vertretern der Beschäftigten der LBS Süd.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig, soweit ihnen die Aufgabe nicht kraft Satzung aufgrund ihres Hauptamts zugewiesen ist.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann ehrenamtlich tätige Mitglieder des Verwaltungsrats, die gegen ihre Pflichten verstoßen, aus dem Verwaltungsrat ausschließen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch für die Stellvertreter der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und für die Vertreter der Beschäftigten.

(6) Der Vorstand vertritt die LBS Süd. Die Satzung kann bestimmen, dass die Mitglieder des Vorstands für bestimmte Geschäfte oder für bestimmte Arten von Geschäften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(7) Die beabsichtigte Bestellung von Mitgliedern des Vorstands ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen, die bereits in einem zuvor stattfindenden Auswahlverfahren zu beteiligen ist. Sie kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige der beabsichtigten Bestellung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt die Bestellung.

(8) Das Nähere regelt die Satzung.

(9) Mit dem Wirksamwerden der Vereinigung endet die

Amtszeit des bisherigen Verwaltungsrats der LBS Landesbausparkasse Südwest. Bis zum Zusammentreten des neuen Verwaltungsrats führt der bisherige Verwaltungsrat der LBS Landesbausparkasse Südwest seine Tätigkeit jedoch fort. Er wird für diese Zeit um zwölf stimmberechtigte Mitglieder ergänzt, die der Sparkassenverband Bayern aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats der LBS Bayerische Landesbausparkasse bestimmt.

§ 9

Jahresabschluss

(1) Der Vorstand der LBS Süd legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahrs eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss) und einen Geschäftsbericht mit Lagebericht vor.

(2) Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht mit Lagebericht der LBS Süd werden durch Abschlussprüfer geprüft, deren Bestellung der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

(3) Nach Abschluss der Prüfung stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest. Der festgestellte Jahresabschluss wird veröffentlicht. Der Verwaltungsrat beschließt über die Entlastung des Vorstands. Die Entlastung ist nur zulässig, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt hat, dass die Prüfung keine erheblichen Verstöße ergeben hat oder dass alle wesentlichen Anstände erledigt sind. Der mit dem Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss und der Geschäftsbericht mit Lagebericht werden mit der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde den Trägern vorgelegt.

§ 10

Beteiligungen

Beteiligungen der LBS Süd an Unternehmen des privaten Rechts bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Das für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Baden-Württemberg zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Beteiligungen, die von der Zustimmungspflicht freigestellt sind.

§ 11

Abgabenfreiheit

Für die aus Anlass der Vereinigung oder in Folge der Vereinigung erforderlichen Rechtshandlungen werden Abgaben, die dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern

oder dem Land Rheinland-Pfalz oder ihren Behörden zufließen, insbesondere auch die Gebühren und Auslagen nach dem Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare, nicht erhoben. § 7 Abs. 1, 3 und 4 des Landesjustizkostengesetzes von Baden-Württemberg, Art. 32 des Bayerischen Sparkassengesetzes und § 1 Abs. 1 des Justizgebührenbefreiungsgesetzes von Rheinland-Pfalz gelten entsprechend. Von der Freistellung ausgenommen sind Steuern.

§ 12

Auflösung

(1) Die LBS Süd kann nach Anhörung des Verwaltungsrats durch Beschluss der Trägersammlung aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt den am Stammkapital Beteiligten entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital zu.

§ 13

Kündigung

Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von zwei Jahren kündbar, erstmals zum 31. Dezember 2027. Nach Wirksamwerden der Kündigung gelten die §§ 2 bis 12 dieses Staatsvertrags weiter, bis sich die Vertragsparteien auf eine Regelung verständigt haben. Die Kündigung des Staatsvertrags führt nicht zu einer Auflösung der LBS Süd oder zu einer Auseinandersetzung über ihr Vermögen.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde beim Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg, bei der Staatskanzlei des Freistaats Bayern und bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Er ersetzt den Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest (LBS Südwest) vom 23. Oktober 2015 und vom 10. November 2015.

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 7. Februar 2023

Malu Dreyer

Für den Freistaat Bayern:
München, den 24. Januar 2023

Dr. Markus Söder

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 31. Januar 2023

Winfried Kretschmann

**Landesverordnung
über die elektronische Aktenführung im Strafverfahren
(ESTrafAktVO)
Vom 12. April 2023**

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571), verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Anwendungsbereich,
Führung elektronischer Akten**

Diese Verordnung ist anzuwenden auf elektronisch geführte Strafverfahrensakten

1. der Staatsanwaltschaften,
2. der Finanzbehörden in Ermittlungsverfahren nach § 386 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO),
3. der Gerichte.

Die Strafverfahrensakten werden bei den durch Verwaltungsvorschrift bekannt zu machenden Gerichten, Staatsanwaltschaften und Finanzbehörden in Ermittlungsverfahren nach § 386 Abs. 2 AO in den dort aufgeführten Verfahren ab dem dort angegebenen Zeitpunkt elektronisch geführt. Die Bekanntmachung der Verwaltungsvorschrift erfolgt, soweit die Gerichte und Staatsanwaltschaften betroffen sind, durch das Ministerium der Justiz im Justizblatt des Landes Rheinland-Pfalz. Soweit die Finanzbehörden für Ermittlungsverfahren nach § 386 Abs. 2 AO betroffen sind, erfolgt die Bekanntmachung durch das Ministerium der Finanzen im Ministerialblatt des Landes Rheinland-Pfalz. Strafverfahrensakten, die zum dort angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt sind, werden weiterhin in Papierform geführt.

**§ 2
Struktur und Format elektronischer Akten,
Repräsentat**

(1) In der elektronischen Akte werden zur Akte gebrachte elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien sowie sonstige zur Akte gebrachte Dateien und Informationen gespeichert. Elektronische Empfangsbekanntnisse sowie elektronische Formulare, die als strukturierte maschinenlesbare Datensätze übermittelt worden sind (§ 32c der Strafprozessordnung – StPO), werden als Datensätze in der elektronischen Akte gespeichert.

(2) Der nach Absatz 1 in der elektronischen Akte gespeicherte Inhalt wird zusätzlich als elektronisches Dokument im Format PDF/A-1 oder PDF/A-2 in der elektronischen Akte gespeichert; dieses Dokument bildet das Repräsentat. Das Repräsentat muss, soweit technisch möglich, den gesamten zur Akte gebrachten Inhalt mit Ausnahme der nur für die Datenverarbeitung notwendigen Struktur-, Definitions- und Schemadateien wiedergeben. Soweit die Wiedergabe eines Inhalts technisch nicht möglich ist, ist ein entsprechender Hinweis in das Repräsentat aufzunehmen. An die Stelle von Signaturdateien treten Vermerke gemäß § 32e Abs. 3 Satz 3 StPO. Das

Repräsentat muss druckbar, kopierbar und, soweit technisch möglich, durchsuchbar sein. Die Seiten des Repräsentats sind fortlaufend zu nummerieren.

(3) Bei der elektronischen Aktenführung sind alle Daten vorzuhalten, die erforderlich sind, um den für die Übermittlung von elektronischen Akten vorgesehenen strukturierten maschinenlesbaren Datensatz im Dateiformat XML gemäß der Bekanntmachung nach § 6 der Strafaktenübermittlungsverordnung vom 14. April 2020 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung zu erzeugen und die Bearbeitung zu unterstützen.

**§ 3
Bearbeitung der elektronischen Akte**

(1) Elektronische Dokumente sowie sonstige Dateien und Informationen gelten als zur Akte genommen, wenn sie bewusst und dauerhaft in der elektronischen Akte gespeichert worden sind.

(2) Es ist sicherzustellen, dass in der elektronischen Akte alle Bearbeitungsvorgänge nachvollzogen werden können. Zudem ist sicherzustellen, dass nachvollzogen werden kann, welche Stelle zu welchem Zeitpunkt in welchem Umfang aktenführend war.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die elektronische Akte nur von der jeweils aktenführenden Stelle bearbeitet werden kann. Dies gilt auch, soweit die Aktenführung nur teilweise auf eine andere Stelle übergeht.

**§ 4
Datenschutz und Datensicherheit**

Die aktenführende Stelle hat als verantwortliche Stelle gemäß § 64 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Erfüllung der dort aufgeführten Anforderungen getroffen werden.

**§ 5
Ersatzmaßnahmen**

Im Fall anhaltender technischer Störungen der elektronischen Aktenführung kann die Behördenleiterin oder der Behördenleiter der von den Störungen betroffenen aktenführenden Stelle anordnen, dass eine Ersatzakte in Papierform geführt wird. Diese ist in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Störung behoben ist.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Mainz, den 12. April 2023
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767